

Wortlaut der

S a t z u n g über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in der Tageseinrichtung der Stadt Nebra (Unstrut)

nach der 1. Änderung

Auf der Grundlage

§§ 6, 8 und 44 (3) Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung

und

Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 in der derzeit gültigen Fassung (GVBl. LSA S. 48)

hat der Stadtrat der Stadt Nebra folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Nebra (Unstrut) unterhält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nebra oder Wangen haben, eine integrative Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Tageseinrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierte Gesamtkonzeption. Sie sollte die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Betreuungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Weiterhin soll die Integration von behinderten Kindern gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
Die Stadt Nebra (Unstrut) als Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertageseinrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Gliederung der Kindertageseinrichtung

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden
 - a) Krippenkinder bis zum Alter von 3 Jahren;
 - b) Kindergartenkinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt;

c) Hortkinder bis zum Ende des 6. Schuljahrganges

betreut.

- (2) In der Kindertagesstätte wird die Halbtagsbetreuung bis 12:00 Uhr und die Ganztagsbetreuung angeboten.
Die Halbtagsbetreuung kann abweichend von Satz 1 nach Abstimmung mit der Leiterin der Kindertagesstätte auch 5 Stunden am Tag bzw. 25 Stunden in der Woche erfolgen.
Die Hortbetreuung beginnt in der Regel nach Schulschluss.
Im Bedarfsfall werden Frühhort- und Ferienbetreuung gewährleistet.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden in integrativen Gruppen körperlich und geistig behinderte Kinder (Voraussetzung Grundanerkennung) betreut.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags von 6.30 bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann in Absprache mit dem Träger unter Beteiligung des Kuratoriums während der Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (6) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Nebra (Unstrut), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Eltern. Die Anmeldung sollte 6 Wochen vor Aufnahme in der Einrichtung erfolgen.
- (2) In der Anmeldung ist verbindlich anzugeben, ob eine Halb- oder Ganztagsbetreuung gewünscht wird.
Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung haben nur Kinder, deren Eltern eine Erwerbstätigkeit, eine Aus-, Fort- und Weiterbildung oder eine Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Träger nachweisen.
Veränderungen des Rechtsanspruches sind unverzüglich anzuzeigen. Hat dies ein Wechsel der Betreuungszeiten zur Folge, tritt diese Änderung zum folgenden Monat in Kraft.

§ 4

Abmeldungen

Die Abmeldung sollte mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Fristverkürzung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung.
Die Gebührenpflicht besteht solange, bis der Leiterin der Einrichtung bzw. dem Träger der Einrichtung eine schriftliche Abmeldung vorgelegt wird.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist der Leiterin ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 3 Tage sein sollte, über die Unbedenklichkeit des Besuches vorzulegen.

- (2) Jede Erkrankung, jeder Verdacht auf eine Infektion eines Kindes oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person, sofern es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes handelt, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Über die Wiederm Zulassung entscheiden bei meldepflichtigen Krankheiten das Gesundheitsamt (Attest) und im übrigen die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Bei begründetem Verdacht auf eine akute Erkrankung des Kindes ist die Leiterin der Einrichtung berechtigt, die Annahme des Kindes zu verweigern bzw. die Abholung des Kindes zu veranlassen.

§ 6 Essenversorgung

Der Träger der Kindertageseinrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind in der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Nebra festgelegt.
- (2) Bei einer Teilnahme an der Essenversorgung werden diese Kosten gesondert berechnet. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann verlangen, dass die Bezahlung direkt an einen Dritten, der die Verpflegung bereitstellt, zu erfolgen hat.

§ 8 Zahlungspflicht

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in einer Einrichtung betreut werden.
- (2) Beträgt der Beitragsrückstand mehr als das Zweifache des monatlich vom Beitragsschuldner zu entrichtenden Beitrages, wird das Kind vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis eine abschließende Regelung über den Beitragsrückstand getroffen ist. Während dieser Zeit ruht der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Einrichtung.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie pünktlich nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Eltern

gegenüber der Leiterin der Kindertageseinrichtung.
Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 10 Verletzung der Abholpflicht

Werden die Kinder von den jeweiligen Berechtigten nach Beendigung der Betreuungszeit nicht abgeholt, verbleibt die Erzieherin mit dem Kind noch 60 Minuten in der Einrichtung.
Anschließend regelt die Betreuungskraft die Inobhutnahme des Kindes, indem sie es mit nach Hause nimmt.

§ 11 Elternschaft, Elternsprecher und Kuratorium der Einrichtung

- (1) Die Eltern aller Kinder einer Einrichtung bilden die Elternschaft.
- (2) Sofern in der Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird ein/e Elternsprecher/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
Diese Elternvertreter/innen, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

1. Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit;
2. Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in der Tageseinrichtung;
3. Unterstützung der Bemühungen des Trägers, um die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung;
4. Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Elternbeiträgen;
5. Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen;
6. Information der Eltern.

§ 12 Haftungsausschluss

Für Schäden, die dem Kind aus der Verletzung dieses öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses entstehen, haftet die Stadt Nebra (Unstrut) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in der Tageseinrichtung der Stadt Nebra (Unstrut) wurde am 26.06.2003 beschlossen und ist am 01.07.2003 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 27.05.2005 beschlossen und ist am 08.07.2005 in Kraft getreten

